

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 - GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben zum Ziel, die Modalitäten der Ausführung von Aktivitäten und/oder Leistungen durch FORWARDIS in seiner Eigenschaft als Transport- und/oder Logistikunternehmer (T.O.L.) zu definieren, die mit :

- Ingenieur- und Beratungslogistik im Zusammenhang mit Logistikdienstleistungen,
- Die Transportkommission,
- den Transportauftrag,
- Vermittlung von Flussfracht,
- die Bereitstellung, den Betrieb und die Verwaltung von Waggons.

Jede Verpflichtung gegenüber FORWARDIS oder jeder Beginn der Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen durch FORWARDIS gilt als vorbehaltlose Annahme des Angebots und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber.

Unabhängig von der verwendeten Technik und/oder dem Transportmittel regeln die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und FORWARDIS. Folglich können weder Sonderbedingungen noch andere allgemeine Geschäftsbedingungen, die vom Auftraggeber stammen, den vorliegenden Geschäftsbedingungen vorgehen, es sei denn, FORWARDIS stimmt diesen formell zu.

Im Falle einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und FORWARDIS, die Gegenstand eines Vertrages war, wird davon ausgegangen, dass jede Sendung zu den Bedingungen dieses Vertrages ausgeführt wird.

Artikel 2 - DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Vertrag	Als Vertrag zwischen FORWARDIS und seinem Auftraggeber gilt : - jeder Vertrag über die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen, der gegebenenfalls die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen präzisiert und/oder ändert; - alle kommerziellen Vereinbarungen bezüglich der von FORWARDIS erbrachten Leistungen, die Gegenstand eines Austauschs der Zustimmung zwischen den Parteien waren, auch wenn kein Vertrag formalisiert wurde; Jeder so definierte Vertrag unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine ordnungsgemäß formulierten Ausnahmen vorliegen.
Auftraggeber	Partei, die FORWARDIS mit der Erbringung der Dienstleistung(en) beauftragt.
Senden	Die Gesamtheit der Güter, einschließlich Verpackung und Ladungsträger, die FORWARDIS oder seinem Stellvertreter tatsächlich zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden und deren Transport von einem einzigen Auftraggeber für einen einzigen Empfänger von einem einzigen Ladeort zu einem einzigen Entladeort
Lieferung	Physische Übergabe der Ware an den Empfänger oder seinen Vertreter, der die Ware annimmt
Ware	Gesamtheit aller beweglichen Güter, die Gegenstand der Leistungen sind, und ggf. die für den Transport erforderlichen Verpackungsmittel, leer oder voll.
Material Transportmittel oder	Der OTL führt den Transport mithilfe von Material durch, das für die zu transportierenden Güter sowie für die vom Auftraggeber zuvor festgelegten Zugänge und Einrichtungen zum Be- und Entladen geeignet ist.

Transport Operator und/oder Logistik (OTL)	Unter "O.T.L.", im Folgenden FORWARDIS genannt, versteht man die Partei (Spediteur, Beauftragter, Logistikdienstleister, Spediteur, Binnenfrachtmakler usw.), der im Namen des Auftraggebers einen Vertrag über Transport, Bereitstellung oder Lieferung von Material und/oder Logistikdienstleistungen mit seinen Subunternehmern abschließt, wenn er die genannten Leistungen nicht selbst erbringt.
Leistungen	Unter Leistungen sind eine oder mehrere der folgenden Leistungen zu verstehen: • Transport-, Logistik-, Ingenieur- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Logistikdienstleistungen, • die Transportkommission, • den Auftrag für Transport- oder Logistikleistungen, • Vermittlung von Flussfracht, • Bereitstellung, Überwachung und Verwaltung von Material
Leistungen Zubehör	Zu den Nebenleistungen gehören unter anderem die Wertangabe, die Angabe des besonderen Interesses an der Lieferung, die Lieferung per Nachnahme, die Versicherung der Waren oder die Zollabwicklung, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist.
Logistische Leistungen	Eine Gruppe von Menschen, die in einem Land leben, in dem die meisten Menschen leben.
Aufnehmen	Annahme der Ware durch FORWARDIS oder seinen Stellvertreter.
Reserven	Ausdrückliche, präzise, begründete und aussagekräftige Äußerung jeglicher Beanstandung bezüglich des Zustands und/oder der Menge der Ware zum Zeitpunkt der Abholung oder Lieferung und/oder bezüglich der Lieferzeit der Ware.
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RU-CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern.

Artikel 3 - PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 - Preis

3.1.1. Die Preise für die erbrachten Leistungen werden zwischen FORWARDIS und dem Auftraggeber frei vereinbart. Sie werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen, der Art, des Gewichts und des Volumens der zu transportierenden Waren, eventueller besonderer Umstände usw. und der zu befahrenden Strecken festgelegt.

Die Quotierungen werden auf der Grundlage des Währungskurses zum Zeitpunkt, zu dem die genannten Quotierungen dem Auftraggeber gegeben werden, erstellt.

Sollten nach Abgabe des Angebots eines oder mehrere der Grundelemente, die zur Festlegung der Preise gedient haben, geändert werden, und zwar auch durch Subunternehmer und/oder Dienstleister, auf deren Dienste FORWARDIS zurückgreifen kann, und zwar in einer Weise, die FORWARDIS entgegengehalten werden kann, und auf den von ihr erbrachten Nachweis hin, werden die so abgegebenen Angebote unter denselben Bedingungen geändert.

3.1.2 - **Die Preise enthalten keine** Zölle, Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund von Steuer- oder Zollvorschriften (wie Verbrauchssteuern, Einfuhrzölle usw.) zu zahlen sind, sowie eventuelle Steuern im Zusammenhang mit dem Transport und/oder alle Gebühren, deren Erhebung dem Transportunternehmen und/oder dem Spediteur auferlegt wird. Diese Kosten werden dem Auftraggeber vom LTO gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 - Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug am Ort ihrer Ausstellung bar zu bezahlen. Der Auftraggeber haftet stets für die Begleichung der Rechnung.

Gegebenenfalls ist die einseitige Anrechnung des Betrags behaupteter Schäden auf den Preis der geschuldeten Leistungen untersagt.

Werden Zahlungsfristen eingeräumt, so dürfen diese für alle von FORWARDIS erbrachten allgemeinen Dienstleistungen in keinem Fall mehr als 30 Tage ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung betragen. Die gegebenenfalls eingeräumten Zahlungsfristen werden im Vertrag zwischen den Parteien präzisiert. Jede Teilzahlung zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit wird zunächst auf den nicht bevorrechtigten Teil der Forderungen angerechnet.

Die Nichtzahlung einer einzigen Rate führt ohne Formalitäten zum Verfall des Termins, wobei der Restbetrag sofort fällig wird.

Bei verspäteter Zahlung werden ab dem Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum von Rechts wegen Verzugszinsen fällig, die auf der Grundlage des letzten Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich zehn Prozentpunkten berechnet werden. zu diesen Verzugszinsen ist gemäß Artikel D-441-5 des Handelsgesetzbuchs von Rechts wegen eine pauschale Entschädigung für Einziehungskosten in Höhe von 40 € fällig, und zwar unbeschadet der möglichen Wiedergutmachung aller anderen Schäden, die sich aus dieser Verzögerung ergeben, unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jährliche Verjährungsfrist gemäß Artikel L.133-6 des französischen Handelsgesetzbuches nicht für Klagen auf Zahlung der Leistungen oder Nebenleistungen gilt, die FORWARDIS gegen den Auftraggeber oder einen seiner Mitarbeiter erheben könnte.

Artikel 4 - VERSICHERUNGEN

FORWARDIS und/oder seine Dienstleister und/oder Subunternehmer schließen eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab.

FORWARDIS schließt Haftpflichtversicherungen zur Deckung von Schäden und Verlusten an der Ware, die auf die Haftung seiner Stellvertreter oder auf sein persönliches Verschulden zurückzuführen sind, in den in Artikel 9 vorgesehenen Grenzen ab und unterhält diese.

FORWARDIS schließt keine andere Versicherung ab, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf anderem Wege, einschließlich auf elektronischem Wege zur Datenübertragung und -speicherung, für jede Sendung einen wiederholten Auftrag erteilt hat, in dem die zu deckenden Risiken und die in einer solchen Situation zu garantierenden Werte eindeutig angegeben sind. In Ermangelung einer genauen Spezifikation werden nur die sogenannten gewöhnlichen Risiken versichert.

Im Falle einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung, die Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung war, wird davon ausgegangen, dass jede Sendung den ursprünglichen Anweisungen unterliegt.

In den Fällen, in denen der Auftraggeber dies beantragt, schließt FORWARDIS, die im Namen des Auftraggebers handelt, eine spezielle Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft ab, die zum Zeitpunkt der Deckung notorisch zahlungsfähig ist.

FORWARDIS tritt in diesem Fall als Bevollmächtigter auf und kann in keinem Fall als Versicherer betrachtet werden. Die Bedingungen der Police gelten als dem Auftraggeber bekannt und von ihm genehmigt, der die Kosten dafür trägt. Ein Versicherungszertifikat wird ausgestellt und dem Auftraggeber auf erstes Verlangen ausgehändigt.

Artikel 5 - DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, FORWARDIS rechtzeitig die notwendigen und genauen Anweisungen für die Ausführung der verlangten Leistungen zu erteilen. FORWARDIS ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente (Handelsrechnung, Packzettel usw.) zu überprüfen. Alle besonderen Anweisungen für die Lieferung (Nachnahme usw.) müssen vom Auftraggeber für jede einzelne Sendung schriftlich und wiederholt angeordnet werden und von FORWARDIS ausdrücklich akzeptiert werden. In jedem Fall stellt ein solcher Auftrag nur eine Nebenleistung zur Haupttransportleistung und/oder zur Logistikleistung dar.

Im Rahmen seines Auftrags als LTO kann FORWARDIS Nebenleistungen erbringen, insbesondere Studien- und Beratungsleistungen, die Beherrschung oder Unterstützung der logistischen und technischen Bauherrenschaft...

Die Einzelheiten der Leistungen sind im Vertrag festgelegt. Er unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine ordnungsgemäß formulierten Ausnahmen vorliegen.

Außer im Falle einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung, die Gegenstand eines Vertrags ist, werden die formellen Anweisungen des Auftraggebers bezüglich der Nebenleistungen für jede Sendung schriftlich oder durch andere elektronische Mittel zur Datenübertragung und -speicherung erteilt.

Artikel 6 - BEFÖRDERUNGSVERFAHREN

6.1 - Be- und Entladen der Waren

6.1.1. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für diese Vorgänge, unabhängig davon, ob er sie selbst durchführt oder einen Auftragnehmer oder Subunternehmer damit beauftragt.

Der Auftraggeber stellt FORWARDIS außerdem von jeglicher Verurteilung oder Inanspruchnahme sowohl gegenüber den am Vertrag beteiligten Parteien als auch gegenüber Dritten frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Arbeiten unter Einhaltung der Regeln für den Umgang mit den Materialien durchzuführen, die er zu kennen und zu akzeptieren erklärt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Stellvertreter alle diese Regeln einhalten.

6.1.2. Wenn das Be- und/oder Entladen abweichend von dem in Artikel 6.1.1 genannten Grundsatz zu den von FORWARDIS zu erbringenden Leistungen gehört, muss diese Leistung in den besonderen Bedingungen vorgesehen sein. In diesem Fall ist die Haftung von FORWARDIS strikt auf die Haftung beschränkt, die den beauftragten Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Tätigkeiten entsteht. Die Dienstleister und/oder Subunternehmer von FORWARDIS, die diese Arbeiten ausführen, tun dies unter ihrer vollen Verantwortung und können dafür direkt haften, sowohl gegenüber den am Vertragsgeschäft beteiligten Parteien als auch gegenüber Dritten, und zwar gemäß den von ihnen gegenüber FORWARDIS eingegangenen Verpflichtungen.

6.2 - Ausfüllen von Frachtbriefen und Konnossementen

Das Ausfüllen der Frachtbriefe erfolgt durch den Auftraggeber oder durch FORWARDIS oder seine Dienstleister im Auftrag des Auftraggebers für die Leistungen der Speditionskommission. Der Vermerk "FORWARDIS für Rechnung des Auftraggebers" oder "FORWARDIS beim Auftraggeber" muss je nach Rolle des Auftraggebers von FORWARDIS im Absender- und/oder Empfängerfeld eingetragen werden. Aus denselben Gründen wird die Kontonummer von FORWARDIS im Sichtvermerk des Absender- oder Empfängerfelds vermerkt. Diese administrativen Vermerke haben keinen Einfluss auf die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Haftungsgrundsätze. Im Rahmen der Ausführung von Leistungen eines Bevollmächtigten werden die Modalitäten zwischen den Parteien in einem Vertrag (Besondere Bedingungen) festgelegt.

Artikel 7 - PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 - Verpackung und Kennzeichnung

7.1.1. Verpackung der Ware

Wenn die Natur der Ware es erfordert, wird die Ware vom Auftraggeber so verpackt, umhüllt, markiert oder gekennzeichnet, dass sie den Transportbedingungen sowie eventuellen nachfolgenden Lagerungs- und Handhabungsvorgängen standhält.

Die Sendung darf keine Gefahr für Personen und andere beförderte Waren sowie für die verwendeten Fahrzeuge, Materialien oder Transportmittel darstellen.

Wenn FORWARDIS über das Vorhandensein eines offensichtlichen Mangels an der Verpackung, der Umhüllung oder der Etikettierung der Ware informiert wird, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder mithilfe elektronischer Mittel zur Datenübertragung und -speicherung, um von ihm Anweisungen zu erhalten, und behält sich das Recht vor, die Sendung nicht anzunehmen.

7.1.2. Kennzeichnung

Auf jedem Paket, Gegenstand oder Ladungsträger muss eine eindeutige Kennzeichnung vorgenommen werden, um eine sofortige und eindeutige Identifizierung des Absenders, des Empfängers, des Lieferorts und der Art der Ware zu ermöglichen.

7.1.3. Regulierte oder gefährliche Güter

Bei reglementierten Gütern bringt der Auftraggeber die vorgeschriebenen Etiketten und Markierungen auf den Verpackungen an und macht FORWARDIS schriftlich oder mithilfe elektronischer Mittel zur Datenübertragung und -speicherung auf die Eigenschaften der zu transportierenden Ware aufmerksam. Bei gefährlichen Gütern müssen die Verpackung und die Kennzeichnung den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Angaben auf den Etiketten müssen mit den Angaben auf dem Beförderungspapier übereinstimmen.

7.1.4. Verantwortung

Der Auftraggeber haftet für alle Folgen einer fehlenden, unzureichenden oder fehlerhaften Verpackung, Umhüllung, Kennzeichnung oder Etikettierung, einschließlich aller Kosten, die gegebenenfalls mit der Nichtausführung der Sendung verbunden sind.

7.2 - Versiegelung

Wenn aufgrund der geltenden Vorschriften oder auf Verlangen des Auftraggebers eine Plombierung vorgenommen werden muss, wird diese vom Auftraggeber (oder seinem Vertreter) unter seiner Verantwortung vorgenommen. Die Plombennummern müssen vom Auftraggeber (oder seinem Vertreter) auf dem Frachtbrief angegeben werden, wie in Artikel 6.2 beschrieben. Sollte sich herausstellen, dass bei der Lieferung alle oder ein Teil der Plomben fehlen, kann FORWARDIS in keinem Fall für die fehlende oder unvollständige Angabe der Plomben im Beförderungsvertrag haftbar gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen aller oder eines Teils der Plomben bei der Lieferung an sich keinen Grund für die Annahmeverweigerung der Ware darstellt. Es obliegt dem Empfänger, die erforderlichen Vorbehalte gemäß Artikel 7.4 zu machen, und etwaige Verluste, Beschädigungen oder Schäden an der Ware müssen von ihm nachgewiesen werden.

7.3 - Meldepflichten :

Der Auftraggeber haftet für alle Folgen einer Verletzung der Informations- und Erklärungsspflicht über die sehr genaue Natur und die Besonderheit der Ware, wenn diese besondere Vorkehrungen erfordert, insbesondere im Hinblick auf ihren Wert und/oder die Begehrlichkeiten, die sie wecken kann, ihre Gefährlichkeit oder Zerbrechlichkeit. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber ausdrücklich, FORWARDIS keine illegalen oder verbotenen Waren (z. B. gefälschte Produkte, Betäubungsmittel usw.) zu übergeben. Der Auftraggeber trägt allein und ohne Rückgriff auf FORWARDIS alle Folgen, die sich aus falschen, unvollständigen, nicht anwendbaren oder verspäteten Anmeldungen oder Dokumenten ergeben, einschließlich der Informationen, die für die Übermittlung der nach den Zollvorschriften erforderlichen summarischen Anmeldungen, insbesondere für den Transport von Waren aus Drittländern, erforderlich sind.

7.4 - Vorbehalte :

Im Falle eines Verlustes, einer Beschädigung oder eines anderen Schadens an der Ware oder im Falle einer Verspätung ist es Sache des Empfängers oder des vom Auftraggeber benannten Empfängers, regelmäßige und ausreichende Feststellungen zu treffen, begründete Vorbehalte anzubringen und im Allgemeinen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der Rechtsmittel nützlich sind, und diese Vorbehalte in den gesetzlichen Formen und Fristen zu bestätigen, andernfalls können keine Ansprüche gegen FORWARDIS geltend gemacht werden.

7.5 - Einstapeln der Ware

Der Auftraggeber, der die Stopfarbeiten durchführt und/oder durch einen Dritten durchführen lässt, trägt die volle Verantwortung dafür.

Er stellt FORWARDIS außerdem von jeglicher Verurteilung frei, sowohl gegenüber den am Vertrag beteiligten Parteien als auch gegenüber Dritten. Sollte die vom Auftraggeber oder, wenn der Auftraggeber sie ihm anvertraut, von einem Dritten gelieferte Verpackung in Frage stehen, so bleibt der Auftraggeber ausschließlich dafür verantwortlich. Der Auftraggeber ist Garant für die Art und die Eigenschaften der Ware, wie sie im Vertrag beschrieben sind. Der Auftraggeber haftet auch für die strikte Einhaltung der zulässigen Höchstlasten im Hinblick auf die technischen Zulassungen der Materialien und die gesetzlichen Verkehrsbedingungen.

7.6 - Ablehnung oder Ausfall des Empfängers - Änderung des Transportplans nach dem Versand - Lieferbehinderung oder -aufschub

Im Falle einer Änderung des Transportplans nach dem Versand (außer auf Wunsch von FORWARDIS oder im Falle höherer Gewalt) oder im Falle einer Ablehnung der Waren durch den Empfänger, wie im Falle einer Säumnis des Empfängers oder im Falle eines Lieferhindernisses oder eines Aufschubs der Lieferung aus irgendeinem Grund, werden alle Kosten, (wie insbesondere in den Artikeln 17, 18 und 22 der RU-CIM definiert) zu Lasten des Auftraggebers, unbeschadet des Rechts von FORWARDIS, Ersatz für den Schaden zu verlangen, den er dadurch erlitten hat.

7.7 - Zollformalitäten

Wenn Zollhandlungen durchgeführt werden müssen, tritt FORWARDIS als Bevollmächtigter auf, der im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers handelt. Der Auftraggeber stellt FORWARDIS von allen finanziellen Folgen frei, die sich aus falschen Anweisungen, nicht anwendbaren Dokumenten usw. ergeben und die generell zur Zahlung von zusätzlichen Zöllen und/oder Steuern, Geldstrafen usw. der betreffenden Behörden führen.

7.8 - Nutzung von Transportmitteln

Während der Nutzung des Transportmittels ist der Auftraggeber zum Ersatz von Verlusten, Beschädigungen oder Schäden am Transportmittel verpflichtet, wenn sich das Material in seiner Obhut befindet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrags das gelieferte Material bestimmungsgemäß und angemessen zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Artikel 8 - ÜBERLASSEN VON TRANSPORTMATERIAL

Das Material, das für die in den zwischen FORWARDIS und dem Auftraggeber vereinbarten besonderen Bedingungen festgelegten Waren geeignet ist, wird dem Auftraggeber an dem zwischen den Parteien vereinbarten Ort und zu dem zwischen ihnen vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Es wird ein kontradiktorisches Protokoll erstellt, das den Zustand des so zur Verfügung gestellten Materials feststellt.

Falls die Umstände die Erstellung eines kontradiktorischen Übernahmeprotokolls nicht zulassen, verpflichtet sich der Auftraggeber, unter seiner Verantwortung alle Vorbehalte gegenüber dem Spediteur, der ihm das Material übergibt, zu formulieren, falls sich dieses nicht in einem normalen Gebrauchszustand befindet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, FORWARDIS spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der tatsächlichen Entgegennahme des Materials einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zukommen zu lassen, in dem er über das Datum der Entgegennahme informiert wird und alle eventuellen Vorbehalte enthält.

In jedem Fall bedeutet die Nutzung des Materials durch den Auftraggeber oder den versendenden Standort die Annahme des Materials, das damit als in gutem Zustand und transportfähig geliefert gilt.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.8 oben verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere, in jedem Fall und unter seiner persönlichen und ausschließlichen Verantwortung :

- das zur Verfügung gestellte Material gemäß seiner Bestimmung (gemäß seiner Registrierung) und ausschließlich für den Transport der in den besonderen Bedingungen festgelegten Waren zu nutzen,
- keine Veränderungen jeglicher Art an irgendeinem Organ des Materials vorzunehmen,
- die Eigentumsschilder nicht zu entfernen und die darauf angebrachten Beschriftungen nicht zu verändern,
- kleine Wartungsarbeiten an den Organen, die beim Be- und Entladen gehandhabt werden, durchzuführen oder durchführen zu lassen (Dichtungen, Ablassschrauben, Ketten ...),
- die Belastungsgrenzen nicht zu überschreiten, die Be- und Entladebedingungen einzuhalten, die dem zur Verfügung gestellten Material und dem transportierten Produkt eigen sind,
- die Be- oder Entladevorgänge innerhalb einer in den Verträgen vereinbarten Frist (Anzahl der Tage) durchzuführen oder durchführen zu lassen, um einen optimalen Umschlag des Wagens zu gewährleisten. Bei Überschreitung dieser Frist werden Vertragsstrafen gemäß den Besonderen Bedingungen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist zum Ersatz aller Verluste, Beschädigungen oder Schäden verpflichtet, die das Material während seiner Nutzung erleidet,
- zu jeder Zeit und an jedem Ort die Tarifvorschriften und Regelungen der Netze, auf denen das Material verkehren soll, zu beachten oder beachten zu lassen, alle Zölle, Steuern oder Strafen zu entrichten, denen das Material aufgrund dieser Vorschriften unterliegt,
- das Material nicht entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, FORWARDIS hat dem ausdrücklich zugestimmt,
- FORWARDIS so schnell wie möglich mit allen Mitteln nach eigenem Ermessen und mit schriftlicher Bestätigung in jedem Fall jede Anomalie oder jeden Defekt des Materials, der seine ordnungsgemäße Aufbewahrung oder die der beförderten Waren beeinträchtigen könnte, mitzuteilen oder mitteilen zu lassen,
- die Materialien zu den vorgeschriebenen regelmäßigen Besichtigungen vorzuführen oder vorführen zu lassen, die einerseits vom Zulassungsnetz und andererseits von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben sind. Der Transport des Materials bis zu den Besichtigungsorten sowie das Programm der Besichtigungen werden von FORWARDIS in Absprache mit den Absender- und Empfängerstandorten organisiert und verwaltet,
- bei Ablauf des Vertrags das Material leer, gereinigt, frei von allen Kosten und in dem Zustand, in dem es sich bei der Übernahme befand, an dem von FORWARDIS bestimmten Ort zurückzugeben, außer bei normalem Verschleiß durch die Nutzung. Gegebenenfalls muss das Material vor der Rückgabe entgast werden.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit einer anormalen Abnutzung, die sich zum Zeitpunkt der Rückgabe als notwendig erweisen könnten, gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass FORWARDIS für die anormale Abnutzung des Materials verantwortlich ist. Alle Folgen, die durch die Nichteinhaltung der Rückgabe-, Reparatur-, Reinigungs- und/oder Entgasungspflichten durch den Auftraggeber entstehen und die für FORWARDIS zusätzliche Kosten seitens seines Lieferanten nach sich ziehen (insbesondere Mietkosten aufgrund der Stilllegung des Materials über die vorgesehene Dauer hinaus), werden dem Kunden vollständig in Rechnung gestellt, der sich verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.

Artikel 9 - HAFTUNG VON FORWARDIS

Die Haftung von FORWARDIS für alle Transportvorgänge ist strikt auf die Haftung beschränkt, die den eingesetzten Transportunternehmen und ihren Bevollmächtigten und/oder den für die Ausführung des anvertrauten Vorgangs eingesetzten Organisationen und Unternehmen entsteht

Für Schäden, die dem Transportvorgang infolge von Verspätungen, Verlusten und Beschädigungen zuzuschreiben sind, und für alle Folgen, die sich daraus ergeben können, ist die Haftung von FORWARDIS auf die Entschädigungshöchstgrenzen beschränkt, die in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, die auf den betreffenden Transport anwendbar sind, festgelegt sind.

9.1 - Haftung von FORWARDIS

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungsbeschränkungen stellen die Gegenleistung für die von FORWARDIS übernommene Haftung dar.

In allen Fällen, in denen FORWARDIS haftbar gemacht werden kann, ist die von FORWARDIS zu leistende Entschädigung streng begrenzt:

- für alle Schäden an der Ware, die auf den Transportvorgang infolge von Verlust und Beschädigung zurückzuführen sind, und für alle Folgen, die sich daraus ergeben können, die Entschädigungshöchstgrenzen, die in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, die auf den betreffenden Transport anwendbar sind, festgelegt sind;
- für Schäden, die durch eine ordnungsgemäß unter den oben definierten Bedingungen festgestellte Lieferverzögerung entstanden sind, den Preis für den Transport der Ware (Zölle, Steuern und verschiedene Kosten ausgeschlossen), die Gegenstand des Vertrags ist. In keinem Fall darf diese Entschädigung diejenige übersteigen, die bei Verlust oder Beschädigung der Ware fällig wird;
- für Fälle, in denen die Schäden an der Ware oder alle Folgen, die sich daraus ergeben können, nicht auf den Transportvorgang zurückzuführen sind, auf maximal 17,25 Euro pro Kilogramm Bruttogewicht der fehlenden oder verdorbenen Ware, unabhängig von Gewicht, Volumen, Abmessungen, Art oder Wert der betroffenen Ware, wobei ein Höchstbetrag von **60.000 Euro** pro Ereignis nicht überschritten werden darf.

9.2 - Haftung für Subunternehmer

Die Haftung von FORWARDIS für Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen und/oder Unterauftragnehmer im Rahmen der ihm anvertrauten Transaktion verursacht werden, ist auf die Entschädigungshöchstgrenzen beschränkt, die in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften für die betreffende Beförderung festgelegt sind. Wenn die Entschädigungsgrenzen der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer nicht bekannt sind oder sich nicht aus zwingenden oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben, gelten sie als identisch mit denen von FORWARDIS.

9.3 - Wertangabe oder Versicherung

Der Auftraggeber hat immer die Möglichkeit, eine Wertdeklaration zu unterzeichnen, die von ihm festgelegt und von FORWARDIS akzeptiert wird und zur Folge hat, dass der Betrag dieser Deklaration die oben angegebenen Entschädigungshöchstgrenzen (Artikel 9.1. und 9.2.) ersetzt. Diese Wertdeklaration führt zu einem Preisaufschlag. Der Auftraggeber kann FORWARDIS gemäß Artikel 4 -Warenversicherung- auch anweisen, für seine Rechnung eine Versicherung gegen Zahlung der entsprechenden Prämie abzuschließen, wobei er FORWARDIS die zu deckenden Risiken und die zu garantierenden Werte mitteilt. Die Anweisungen (Wertdeklaration oder Versicherung) müssen für jede Sendung erneuert werden.

Artikel 10 - HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber muss für alle Schäden oder Beeinträchtigungen des Materials, das ihm von FORWARDIS zur Verfügung gestellt wurde, aufkommen.

Der Auftraggeber kann sich nur in den folgenden Fällen von seiner Haftung oder seiner Wiedergutmachungspflicht befreien:

- durch den Nachweis, dass die Beschädigungen oder Schäden auf einen eigenen Mangel des Materials, auf höhere Gewalt oder auf ein Verschulden von FORWARDIS zurückzuführen sind,
- Anerkennung der Haftung des für den Transport des Materials verantwortlichen Transportunternehmens für Schäden am Material.

Die Verluste, Beschädigungen oder Schäden, für die der Auftraggeber FORWARDIS gemäß diesem Artikel Ersatz leisten muss, umfassen die Materialkosten für die Reparatur, die Transport- und Liegekosten, die Entschädigung für Wertminderung und den Nutzungsausfall.

Artikel 11 - VEREINBARES VERPFÄNDERUNGSRECHT

Unabhängig von der Eigenschaft, in der FORWARDIS tätig wird, erkennt der Auftraggeber ihr ausdrücklich ein vertragliches Pfandrecht zu, das ein allgemeines und dauerhaftes Zurückbehaltungs- und Vorzugsrecht an allen Waren, Werten und Dokumenten in seinem Besitz beinhaltet, und zwar als Sicherheit für alle Forderungen (Rechnungen, Zinsen, Kosten usw.), die FORWARDIS gegen ihn hat, auch wenn diese vor oder außerhalb der Transaktionen liegen, die in Bezug auf die Waren, Werte und Dokumente, die sich tatsächlich in seinen Händen befinden, getätigt wurden.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

Im Falle einer Verzögerung oder Nichterfüllung einer der Verpflichtungen, die einer der Parteien obliegen, ist diese von den Folgen der Verzögerung oder Nichterfüllung befreit, die sich aus dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt ergeben, wie er in Artikel 1218 des Zivilgesetzbuches und in der französischen Rechtsprechung definiert ist.

Die Parteien können sich nur solange auf höhere Gewalt berufen, wie ein solcher Fall ihnen gegenüber wirksam ist, wobei sich jede Partei verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Folgen für die andere Partei zu begrenzen.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, verpflichtet sich, die andere Partei so schnell wie möglich mit allen Mitteln über das Eintreten eines solchen Falles zu informieren und ihr dies so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen, wobei sie die Umstände des betreffenden Ereignisses, die von diesem Ereignis betroffenen Verpflichtungen und die zur Minimierung der Folgen ergriffenen Maßnahmen angibt. Sie muss in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen das Ende des Ereignisses, das höhere Gewalt darstellt, ankündigen.

Die Parteien bemühen sich, eine Übergangslösung zu finden, um die aus dem Ereignis höherer Gewalt resultierenden Schwierigkeiten zu beheben, und verpflichten sich außerdem, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen, sobald das Ereignis höherer Gewalt keine Auswirkungen mehr hat.

Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate andauern, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden, ohne dass eine der beiden Parteien eine Entschädigung zu zahlen hat.

Artikel 13 - SICHERUNGSKLAUSEL

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3.1 werden neue, für die Parteien zufriedenstellende Bedingungen ausgehandelt, wenn eine unvorhergesehene Situation jeglicher Art (wirtschaftlich, politisch, finanziell oder technisch) zu einer Änderung einer der Komponenten der Dienstleistung führt und die Erfüllung des Vertrags für eine Partei, die das Risiko nicht akzeptiert hat, übermäßig kostspielig wird.

Die geschädigte Partei teilt der anderen Partei so schnell wie möglich per Einschreiben mit Rückschein die Umstände mit, die die Anwendung dieser Klausel rechtfertigen, und fordert sie auf, neue Bedingungen auszuhandeln.

Sollten sich die Parteien nicht auf diese neuen Bedingungen einigen können, kann der Beförderungsvertrag abweichend von Artikel 1195 des Zivilgesetzbuches unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist entschädigungslos aufgelöst werden.

Artikel 14 - VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die in den geschlossenen Verträgen enthalten sind oder die während der Verhandlungen oder der Ausführung der Verträge

ausgetauscht werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht für zwei Jahre nach Erbringung der Dienstleistung oder gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags.

ARTIKEL 15: ETHISCHE BESTIMMUNGEN

15.1 Bekämpfung von Korruption

Jede Partei verpflichtet sich, zu bestätigen, dass sie die internationalen Regeln der OECD und das französische Recht zur Korruptionsbekämpfung (insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016, das sogenannte Sapin-2-Gesetz) eingehalten hat und künftig einhalten wird, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu überprüfen, dass ihre Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter dieselben Regeln einhalten. Die Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen durch eine Partei berechtigt die andere Partei, die vertraglichen Beziehungen mit sofortiger Wirkung ohne Vorankündigung oder Entschädigung zu beenden.

15.2 Alkohol und illegale Substanzen

FORWARDIS verpflichtet sich, das Verbot für alle seine Mitarbeiter, während der Erbringung der Dienstleistungen Drogen, Narkotika, Alkohol oder andere illegale Produkte zu konsumieren oder die Dienstleistungen in alkoholisiertem Zustand und/oder unter dem Einfluss von illegalen Substanzen zu erbringen, zu respektieren und zu fördern.

15.3 Behaviour Based Safety (BBS) oder Sicherheit durch angemessenes Verhalten

Das BBS (oder ein gleichwertiges Programm) zielt darauf ab, die Sicherheit während der Aktivitäten, insbesondere des Transports, zu erhöhen, indem das Verhalten des Personals durch Beobachtung, Sponsoring, Kommunikation und Feedback positiv beeinflusst wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch ihr tägliches Handeln ein Programm zur Schulung und Sensibilisierung für BBS für alle ihnen unterstellten Mitarbeiter aufrechtzuerhalten und zu fördern, um die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die Umwelt zu schützen.

15.4 Ethik-Charta

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bestimmungen und Bedingungen der Ethik- und Verhaltenscharta des SNCF-Konzerns, der FORWARDIS beigetreten ist, zur Kenntnis zu nehmen (über den Internet-Link <https://medias.sncf.com/sncfcom/pdf/ethique/charte-ethique-sncf.pdf>) und einzuhalten sowie innerhalb seiner Organisation gleichwertige Grundsätze zu übernehmen.

Artikel 16 - VORSCHRIFT

Alle Ansprüche, zu denen der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag Anlass geben kann, verjähren innerhalb eines Jahres nach Erbringung der strittigen Leistung aus dem genannten Vertrag und bei nachträglich eingezogenen Steuern und Abgaben ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bescheid über die Berichtigung zugestellt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jährliche Verjährungsfrist gemäß Artikel L.133-6 des französischen Handelsgesetzbuches nicht für Klagen auf Zahlung der Beförderungsleistungen oder Nebenleistungen gilt, die FORWARDIS gegen den Auftraggeber oder einen seiner Erfüllungsgehilfen erheben könnte.

Artikel 17 - ANNULLIERUNG - INVALIDITÄT

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ungültig erklärt werden oder als nicht geschrieben gelten, bleiben alle anderen Bestimmungen weiterhin gültig.

Artikel 18 - KLAUSEL DER ABTRETUNG

FORWARDIS kann von Rechts wegen ihre Rechte oder Pflichten an eine Gesellschaft abtreten, die sie kontrolliert, über die sie die Kontrolle hat oder die die gleiche Kontrolle wie sie selbst hat, wobei der Begriff Kontrolle die in Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuches definierte Bedeutung hat.

In diesem Fall informiert FORWARDIS die Auftraggeber auf jede erdenkliche Weise und innerhalb einer angemessenen Frist darüber.

Artikel 19 - ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTANDESKLAUSEL

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem französischen Recht.

Im Falle eines Rechtsstreits oder einer Anfechtung sind ausschließlich die Gerichte von Nanterre zuständig, auch im Falle mehrerer Beklagter oder einer Berufung auf eine Garantie.